

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jessen (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4,6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238,239) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.012.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat Jessen in seiner Sitzung am 03.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Jessen erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Die Stadt Jessen erhebt Vergnügungssteuer für nachfolgende Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten:

1. Der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte)
2. sowie der Betrieb von Musik- Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten
 - a) die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,
 - b) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

Öffentlich zugängliche Orte sind insbesondere

- Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
- Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
- auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen(z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen)

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreiung

Ausgenommen von der Vergnügungssteuer sind solche Geräte, die ausschließlich Spielzwecken dienen und in öffentlich zugänglichen Gebäuden aufgestellt sind und nicht mit einem Gewerbe im Zusammenhang stehen (Billard, Dart).

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter bzw. Betreiber von Geräten und Automaten, dem die Einnahmen zufließen.

§ 5 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) In Betrieb genommen wird (werden).

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der (s) Geräte (s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Der Entstehungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung, Steuerfestsetzung

1. Bei Betreiben von Geräten gem. § 2 Punkt 1 a hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Anlage).

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

2. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 der Abgabenordnung von der Gemeinde erhoben.
Dabei kann die Gemeinde von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird für **alle** Spielgeräte durch Bescheid festgesetzt.
Die Steuer ist jeweils zu der im Bescheid genannten Fälligkeit zu entrichten.

§ 9 Steuermaßstab

1. Für Geräte im Sinne des § 2 Punkt 1 a erfolgt die Erhebung der Vergnügungssteuer nach einer Spielgerätsteuer.
Die Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis.
2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse.
Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
3. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Spielgerät.
4. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen nach § 147 AO aufzubewahren.

5. Steuermaßstab bei der Erhebung der Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebens von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Punkt 2) und für Geräte mit Gewinnmöglichkeit aber ohne manipulationssicherem Zählwerk (§ 2 Punkt 1 b) die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 10 Steuersätze

1. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v.H. des Einspielergebnisses.

2. Bei der Pauschsteuer in den Fällen des § 9 Abs. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät:

- | | |
|--|----------|
| - Geräte mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicherem Zählwerk | 150,00 € |
| - Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 € |
| - Musikautomaten | 20,00 € |

3. Automatenbetreiber, die im Jahr 2009 ein schwebendes Rechtsverfahren aufrechterhalten, können in 2009 nach § 10 Abs. 1 (in Höhe von 10 % des Einspielergebnisses) besteuert werden.

§ 11 Ermittlung der Steuer

Die gem. § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln.

Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Punkt 1a innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung.

Die Vergnügungssteuer ist in diesem Fall mit Null anzusetzen.

Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Geräte im Sinne des § 2 Punkt 1a findet nicht statt.

§ 14 Meldepflichten

Die Inbetriebnahme von Spielgeräten hat der Steuerschuldner innerhalb einer Woche nach Aufstellung der Geräte anzumelden nach Art, Anzahl und Aufstellort.

Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes.

Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist innerhalb einer Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Abmeldung frühestens der Tag der Erklärung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig den Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung zuwider handelt und es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
2. Ordnungswidrig handelt ferner, wer gesetzeswidrige Geräte mit oder ohne Gewinnmöglichkeit betreibt, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.
3. Verstöße gegen § 14 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA und können mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft (ausgenommen § 10 Abs. 3).

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Jessen, den 03.11.2009

Danneberg
Vorsitzender Stadtrat

Brettschneider
Bürgermeister

Anlage

Name/ Firma
 Anschrift

Datum

Stadtverwaltung Jessen
 Schloßstr. 11
 06917 Jessen (Elster)

**Vergnügungssteuererklärung für den Monat2009
 für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem
 Zählwerk**

lfd.Nr.	Gerätename	Aufstellort	Zulassungs- nummer	Einspielergebnis EUR	Prozentsatz	Vergnügungssteuer EUR
1						
2						
3						
4						
5						

Insgesamt zu entrichten:

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurden.

 Datum / Unterschrift